

## Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV Nr. 26/2016

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 7. November 2016

### Informationen im Zusammenhang mit der Umsetzung des rev. SRR

- **Übergangsbestimmungen zum Formular K**
- **Periodizität der Überwachung erhöhter Risiken**
- **Verzicht auf die Identifikation**
- **Lagerwagenfinanzierung für Dritte als ein dem Geldwäschereigesetz unterstelltes Kreditgeschäft**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2016 ist das rev. Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV („SRR“) in Kraft getreten, mit dem die Änderungen des revidierten Geldwäschereigesetzes („GwG“) umgesetzt worden sind. Im Nachgang sind diverse Fragen aufgetaucht, welche wir im Rahmen dieser Fachstellenmitteilung beantworten möchten.

#### 1. Übergangsbestimmungen zum Formular K

Wie Ihnen bekannt ist, enthielt das SRR keine Übergangsbestimmung zur Implementierung der neuen Vorgaben. Entsprechend informierte die Fachstelle der SRO/SLV die angeschlossenen Finanzintermediäre dahingehend, dass der Kontrollinhaber bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen festzustellen ist, die **nach dem 1. Januar 2016** abgeschlossen werden. Bei bereits **vor dem 1. Januar 2016** eingegangenen Geschäftsbeziehungen nahm die Fachstelle der SRO/SLV eine Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers in folgenden Fällen an:

- Bei einer Vertragsänderung, falls der Vertragspartner wechselt und der neue Vertragspartner eine juristische Person ist;
- bei einer Vertragsänderung, falls die Kreditsumme erhöht wird und der bestehende Vertragspartner eine juristische Person ist;
- bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung und dem Abschluss eines neuen Vertrages, wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist, sowie
- wenn Anhaltspunkte für besondere Abklärungen bestehen oder die Feststellung bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung wiederholt werden muss und der Vertragspartner eine juristische Person ist.

Im Verlaufe des Jahres 2016 ist die SRO/SLV dahingehend informiert worden, dass Leasingunternehmen, welche gemäss VSB identifizieren, eine Übergangsregelung anwenden. Die Fachstelle ist dem nachgegangen und hat nach Rücksprache mit der SRO-Kommission folgendes entschieden:

- Bei bereits **vor dem 1. Januar 2016** eingegangenen Geschäftsbeziehungen kann auf Art. 78 GwV-FINMA bzw. Art. 70 Abs. 3 VSB 16 sinngemäss abgestellt werden, wodurch folgendes gilt:

*„Die neuen Regeln über die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wB sind anzuwenden, wenn eine Geschäftsbeziehung nach Datum des Inkrafttretens dieser Standesregeln neu aufgenommen wird oder wenn das Verfahren zur Identifizierung des Vertragspartners und zur Feststellung des wB gemäss Art. 46 nach Inkrafttreten dieser Standesregeln zu wiederholen ist. Auf bestehende Geschäftsbeziehungen finden die neuen Regeln Anwendung, sofern sie günstiger sind.“ (Zitat aus Art. 70 Abs. 3 VSB 16)*

Daraus folgt, dass bei bereits vor dem 1. Januar 2016 eingegangenen Geschäftsbeziehungen gemäss dieser Übergangsbestimmung somit keine Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers besteht, es sei denn, es bestünden Anhaltspunkte für besondere Abklärungen oder die Feststellung bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung müsste wiederholt werden. Dies führt zu folgender Schlussfolgerung:

- Im Falle von laufenden Geschäftsbeziehungen, insbesondere Rahmenverträgen, welche vor dem 1. Januar 2016 eingegangen worden sind, muss das Formular K momentan nicht eingeholt werden. Es gilt aber ein risikobasierter Ansatz, wonach die Feststellung des Kontrollinhabers nicht ewig unterbleiben kann.
- Aus Sinn und Zweck der Bestimmung heraus und um das Portfolio zu aktualisieren, empfiehlt die Fachstelle der SRO/SLV die Feststellung des Kontrollinhabers nach wie vor gemäss der restriktiveren ursprünglichen Praxis der SRO/SLV vorzunehmen.

## 2. Periodizität der Überwachung erhöhter Risiken

Rz. 49 Abs. 3 SRR lautet wie folgt: „Die Geschäftsleitung oder mindestens eines ihrer Mitglieder bzw. die Leitung der Unternehmenseinheit sind für die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sowie deren Auswertung und Überwachung zuständig. (...)“.

Der bisherige Ansatz der Fachstelle war, dass mindestens eine quartalsweise Kontrolle der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken zu erfolgen hat. Nach Rücksprache mit der SRO-Kommission kann Rz. 49 Abs. 3 SRR wie folgt ausgelegt werden:

Alle Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind mindestens einmal jährlich und im Übrigen in Anwendung eines risikobasierten Ansatzes durch den Finanzintermediär häufiger zu prüfen.

### 3. Verzicht auf die Identifikation

Die Randziffern 22-24 SRR enthalten Gründe für den Verzicht auf die Identifikation, nämlich die allgemeine Bekanntheit des Kunden und die Identifikation im Rahmen einer früheren Geschäftsbeziehung (inklusive Konzernbetrachtungsweise).

Nach Rücksprache mit der SRO-Kommission hat die Fachstelle entschieden, dass im gleichen Rahmen auch auf die Abklärung von politisch exponierten Personen sowie auf die Feststellung des Kontrollinhabers verzichtet werden kann. Vorbehalten bleibt allerdings immer die erneute Identifikation oder die Feststellung des Kontrollinhabers resp. des wB bei Zweifeln, die während der Geschäftsbeziehung auftauchen.

### 4. Lagerwagenfinanzierung für Dritte als ein dem GwG unterstelltes Kreditgeschäft

Unabhängig von der Revision des SRR hat die Fachstelle festgestellt, dass teilweise unzutreffende Ansichten darüber bestehen, ob die Sorgfaltspflichten gemäss dem SRR bei der Lagerwagenfinanzierung einzuhalten sind oder nicht. Hierzu gilt es folgendes anzumerken:

Als Finanzintermediäre werden in Art. 2 Abs. 3 GwG Personen umschrieben, welche berufsmässig das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben. In Rz. 31 des Rundschreibens 2011/1 der FINMA zur Finanzintermediation wird ausgeführt, dass die Vorfinanzierung einer Vertragspartei im Rahmen von Handelsgeschäften ebenfalls als Kredit betrachtet werden kann. Unter diesen Begriff werden im Allgemeinen der Diskontkredit, der Zessionskredit und das Finanzierungsleasing, aber auch der Warenkredit oder die Absatzfinanzierungen gezählt.

Schliessen der SRO/SLV unterstellte Finanzintermediäre nebst anderen Tätigkeiten entgeltliche Finanzierungsverträge mit konzernfremden Fahrzeughändlern ab, handelt es sich auch bei dieser Tätigkeit um ein dem Geldwäschereigesetz unterstelltes Kreditgeschäft, bei welchem die entsprechenden Sorgfaltspflichten vollumfänglich einzuhalten sind. Dabei ist zu beachten, dass der Finanzintermediär, der Leasingverträge anbietet und dadurch die Schwelle für die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation überschreitet, auch für jede andere FI-Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einzuhalten hat, auch wenn diese Tätigkeit alleine keine Berufsmässigkeit begründen würde. Bei der Finanzierung von Lagerwagen gegenüber Händlern, welche zum Konzern gehören, ist einzelfallweise zu prüfen, ob dennoch eine GwG-Unterstellung vorliegt und ebenfalls die GwG-Sorgfaltspflichten eingehalten werden müssen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Lea Ruckstuhl, Leiterin Fachstelle SRO/SLV